

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 443/07 B

L 18 R 146/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 R 116/07 (SG Münster)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen mit einem Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 15.10.2007
(Eingang 16.10.2007) Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 2 Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewie-
sen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einle-
gen lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Bevollmächtigte der Klägerin
gehört nicht zu dem hiernach für die Vertretung vor dem BSG zugelassenen Personenkreis.
Das von ihm eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehren-
amtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169
Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

